|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0426 |
| Titel | Primarlehrerin. Ruhegehalt. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 175–176 |

[*p. 175*] Im Frühjahr 1941 wurde Gertrud Fluri-Witzig an die Primarschule des Kreises Glattal in Zürich gewählt. In der Zeit zwischen der ärztlichen Untersuchung, der sich die Bewerberin um die Lehrstelle in Zürich zu unterziehen hatte, und dem Monat Mai 1941 wurde Gertrud Fluri-Witzig von einer Lungentuberkulose befallen und mußte Ende Mai 1941 zur Kur nach Clavadel. Der Chefarzt der Zürcher Heilstätte, Dr. med. F. Häberlin, erklärte damals, daß es sich bei der Patientin um eine frische Aussaat handle, die nach der ärztlichen Untersuchung hinsichtlich des Wahlvorschlages stattgefunden haben müsse, weshalb für die mit Amtsantritt am 1. Mai 1941 gewählte Lehrerin nach § 12 des Schulleistungsgesetzes vom 14. Juni 1936 eine Vikarin bestellt wurde. Gertrud Fluri-Witzig konnte den Unterricht nicht wieder aufnehmen, obwohl die Ärzte verschiedentlich eine Heilung in nahe Aussicht stellten. Nachdem das Vikariat zwei Jahre gedauert hatte, wurde es nochmals, aber nur noch bis zum 31. Oktober 1943 verlängert, da die Ärzte eine Heilung bis zu jenem Zeitpunkt als wahrscheinlich bezeichneten. Die erwartete Genesung trat nicht ein, und das Zeugnis des Chefarztes der Zürcher Heilstätte in Clavadel von Mitte Oktober 1943 äußerte sich dahin, daß eine Arbeitsaufnahme im Laufe des Winters 1943/44 kaum möglich sein werde. I11 Kenntnis dieser Sachlage ersuchte Frau Fluri am 26. Oktober 1943, falls eine nochmalige Verlängerung des Krankheitsurlaubes nicht zugestanden werden könne, um Versetzung in den Ruhestand unter Zuerkennung eines jährlichen staatlichen Ruhegehaltes. In seiner Sitzung vom 14. Dezember 1943 beschloß der Erziehungsrat die Versetzung von Gertrud Fluri-Witzig in den Ruhestand und beantragte dem Regierungsrat die Zuerkennung eines staatlichen Ruhegehaltes. Ein solches wurde Frau Fluri auch zugesprochen; es beträgt aber in Befolgung der bestehenden Praxis auf Grund der geringen Zahl der Dienstjahre (5) nur Fr. 415 jährlich.

Bei der wegen Erkrankung an Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassenen Gertrud Fluri-Witzig handelt es sich um eine verheiratete Lehrerin. Sie kehrte einige Zeit nach ihrer Verheiratung in den Schuldienst zurück, da sie nach der fast völligen Erblindung ihres Mannes und nach einem weiteren Schicksalsschlag, der sie und ihren Mann ohne jedes eigene Verschulden um eine neu geschaffene Existenzmöglichkeit gebracht hatte, einen Verdienst haben mußte, der den beiden ein Auskommen bot. Dieser Verdienst fällt durch die notwendig gewordene Versetzung in den Ruhestand mit dem genannten niedrigen Ruhegehalt fast ganz dahin.

Gertrud Fluri-Witzig hat als Lehrerin in der Stadt Zürich ohne Teuerungszulagen eine monatliche Besoldung von Fr. 554 bezogen, dazu traten die Fr. 208, die ihr Ehemann als Pension von der Bürgerlichen Personalfürsorgekasse Bern bezieht, seitdem er wegen langsamer Erblindung pensioniert werden mußte. Nach dem Rücktritt von Frau Fluri bleiben dem Ehepaar auf Grund der Pension des Mannes und des Ruhegehaltes der Ehefrau monatlich Fr. 242, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch unter normalen Verhältnissen nicht ausreichen. Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, daß Frau Fluri zur Kur in Clavadel weilt, was hohe Kosten verursacht, und daß dem durch sein Augenleiden in vielen Dingen unselbständigen Mann für die Bestreitung des Lebensunterhaltes höhere Kosten // [*p. 176*] als einem Gesunden erwachsen. So erklärt sich der verhältnismäßig hohe Betrag von Fr. 950 (ohne Lebensversicherungsprämien), den das Ehepaar Fluri nach der am 6. Januar 1944 vorgelegten Aufstellung monatlich ausgeben muß. Um die an Tuberkulose erkrankte Gertrud Fluri-Witzig vor Not zu schützen, ist ihr gemäß Artikel 6, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Artikel 37 der zugehörigen eidgenössischen Verordnung eine angemessene Unterstützung auszurichten. Nach § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1931 darf die Unterstützung mit der Pension zusammen nicht mehr als 70% der vom ehemaligen Lehrer zuletzt bezogenen Besoldung betragen. Für Gertrud Fluri-Witzig betragen die 70% Fr. 388 im Monat. Um diesen Betrag zu erreichen, bedarf es eines monatlichen Zuschusses auf Grund der Tuberkulose-Gesetzgebung von Fr. 354. Mit der Ausrichtung dieses Betrages erhält das Ehepaar Fluri-Witzig ein Einkommen von Fr. 596 im Monat (Pension des Mannes Fr. 208, Ruhegehalt der Ehefrau Fr. 34 und Zuschuß gemäß Tuberkulose-Gesetzgebung Fr. 354). Damit aber bleiben die Einnahmen um mehr als Fr. 300 unter den unvermeidbaren Ausgaben, und das Ehepaar Fluri-Witzig ist weiterhin gezwungen, von seinem Sparguthaben, das anfangs 1944 noch ungefähr Fr. 8500 betrug, namhafte Beträge abzuheben. Die Ausrichtung des höchsten möglichen Zuschusses auf Grund der Tuberkulose-Gesetzgebung zum jährlichen Ruhegehalt von Gertrud Fluri-Witzig ist deshalb gerechtfertigt. Dieser Zuschuß von Fr. 354 wird der Genannten auf Grund der Verhältnisse während des Kuraufenthaltes in Clavadel ausgerichtet. Die Entlassung aus der Heilstätte wird voraussichtlich eine fühlbare finanzielle Entlastung bringen und deshalb eine Überprüfung der Entschädigung auf Grund der veränderten ökonomischen Verhältnisse bedingen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens, beschließt

gestützt auf Artikel 6, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1931:

I. Der Frau Gertrud Fluri-Witzig, geboren 1914, gewesenen Primarlehrerin in Zürich-Glattal, wird ab 1. November 1943 ein monatlicher Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 354 zu Lasten von Konto 2920.650, Ruhegehälter für Volksschullehrer, ausgerichtet.

Die Entschädigung kann bei sich ändernden Verhältnissen neu festgesetzt oder aufgehoben werden.

II. Frau Gertrud Fluri-Witzig wird eingeladen, der Erziehungsdirektion von jeder Änderung ihrer ökonomischen Lage Kenntnis zu geben und auf den 30. April jeden Jahres ein ärztliches Zeugnis über Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit einzureichen.

III. Die Gesundheitsdirektion wird eingeladen, beim eidg. Departement des Innern um den Bundesbeitrag an die Entschädigung für Gertrud Fluri-Witzig nachzusuchen.

IV. Mitteilung an Gertrud Fluri-Witzig, Zürcher Heilstätte Clavadel (im Dispositiv), die Direktionen der Finanzen, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, sowie an das eidg. Departement des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]